

Verbot für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

Das Amt für Obst- und Weinbau hat das Einsatzverbot zum Ausbringen von bienengefährlichen Mitteln wie folgt festgelegt:

- Für alle **Anbaulagen bis 500 m Mh.** gilt das Verbot ab

Freitag, 8. April 2022 um 00.00 Uhr

(letzter möglicher Behandlungstag: Donnerstag, 7. April).

Unabhängig vom genannten Termin, dürfen bereits vorher blühende Apfelanlagen oder andere blühende Bestände keinesfalls mit einem bienengefährlichen Mittel behandelt werden.

Wir möchten daran erinnern, dass das Verbot zum Ausbringen von bienengefährlichen Mitteln bei der Sorte Rosy Glow und der anderen Klone der Marke Pink Lady bereits für alle Höhenlagen in Kraft ist.

In der Zeit der Bienenwanderung dürfen **nicht** bienengefährliche Insektizide **nur** außerhalb des Bienenflugs eingesetzt werden. Das heißt in den Abendstunden nach Einstellung des Bienenflugs, in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden.

Blühender Unterbewuchs sollte nicht in der Zeit des stärksten Bienenflugs gemulcht werden, da sich sehr viele Bienen auf den Blüten des Unterbewuchses aufhalten.

Durch gezielte Absprachen mit den umliegenden Imkern können Probleme bereits im Vorfeld reduziert werden. An den Bienenständen muss ein Schild angebracht sein, auf welchem u. a. auch der Name sowie die Telefonnummer des Imkers angegeben sind. Dies erleichtert eine Kontaktaufnahme.

Feuerbrandwarndienst wird aktiviert

Bei Blühbeginn werden wir unseren Feuerbrandwarndienst wieder aufnehmen. Mit Hilfe des Prognoseprogramms MARYBLYTT™ wird während der gesamten Blüte auf die Gefahr von Feuerbrandblüteninfektionen hingewiesen.

Weiters kann die gesamte Entwicklung auch auf der Homepage www.feuerbrand.it mitverfolgt werden.

Zum Einsatz der Bewässerung

Aufgrund der Feuerbrandgefahr empfehlen wir ab dem Aufblühen bis zum vollständigen Abblühen nicht mit der Oberkronenberegnung zu bewässern. Aktuell verdunsten die Bäume aufgrund der noch geringen Blattfläche nicht mehr als 1 bis maximal 3 Liter pro Tag.